

NSG-HA 256 „Giesener Wald“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Wald“ in der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim Naturschutzgebietsverordnung NSG HA 256

vom 26.05.2020

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. §§ 16, 23 und 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim im Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Gemeinde Giesen und der Stadt Hildesheim wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Giesener Wald“ und hat eine Größe von 142 ha.
Es umfasst die Eichen-Hainbuchen-, Buchen- und kleinflächigen Auenwälder mit Erle, Esche, Weide im „Giesener Wald“ sowie eine Grünlandfläche im Westen des Gebietes. Diese grenzt an das NSG „Osterberg“ an.
- (3) Überwiegende Teile des NSG gehören zum Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 115 (DE 3825-301) „Hase der Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das gesamte FFH-Gebiet 115 geht aber deutlich über dieses NSG hinaus.
- (4) Die Lage des NSG und der FFH-Umsetzungsfläche in diesem NSG sind aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000 zu entnehmen. Die Grenzen des NSG, die Waldflächen sowie Grünlandflächen mit besonderen Regelungen sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.500 dargestellt. Die Außengrenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie die Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung bzw. der Nachkartierung aus April 2019. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Die maßgebliche und deklaratorische Karte je im Maßstab 1:6.500 liegen in den Verwaltungen der Gemeinde Giesen, der Stadt Hildesheim und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.
Darüber hinaus liegen als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der Gesamterhaltungszustand der LRT, ihre Ausdehnung und Lage, zunächst

zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung/Nachkartierung aus April 2019) dargestellt sind.

§ 2 Gebietscharakter

Der Hügellücken (Höhenzug) Giesener Berge ist ein nördlicher Ausläufer am Rand des kontinental geprägten „Innersberglandes“ in der niedersächsischen Großlandschaft „Unteres Weser-Leine-Bergland“ an der Mittelgebirgsschwelle und Grenze zum atlantisch geprägten Naturraum Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde im Norddeutschen Tiefland.

Typisch für diese Einheit sind kleinflächige Reliefs mit zum Teil steilen Schichtkämmen/-rippen als Ausdruck besonders enger Bindung an die strukturellen Gegebenheiten des geologischen Untergrundes – so im Giesener Wald als nördlicher Teil des Naturraums „Giesener Berge“ auf geologisch seltenerer Muschelkalkaufwölbung in diesem Teil des Naturraums.

Der „Giesener Wald“ ist größtenteils ein alter Waldstandort auf zum Teil äußerst fruchtbarem Boden, wie vor allem auch in den angrenzenden, umgebenden Löß-Börden, weshalb die natürliche Waldvegetation nahezu vollständig dem Ackerland weichen musste. Nur auf den Höhenzügen und -rücken und auf nassen Standorten mit vergleyten Böden blieben kleine Laubmischwälder mit hohem Eichenanteil übrig.

Der „Giesener Wald“ ist durch einen großen Anteil an nutzungsbedingten Eichen-Mischwäldern und naturnahen, strukturreichen Rotbuchenwäldern geprägt. Bemerkenswert sind vor allem im Nordwesten und Westen erhaltene ehemalige Mittelwälder mit artenreicher Krautschicht und mächtigen Uralt-Eichen. Überall verstreut treten in den Flächen Schneitel-Hainbuchen auf.

Auf den Kalkrücken sind z.T. kleinräumig Eichenmischwälder mit Leberblümchen, Wunder-Veilchen oder Wald-Labkraut zu beobachten. Dabei handelt es sich um eine trockene Ausprägung, die durch Mittelwaldnutzung entstanden ist.

Feuchtere Wälder sind entlang eines kleineren Baches im Norden der Giesener Berge mit einem Bestand (Erlen-) Eschenwald (LRT 91E0) sowie an den Übergängen zum oberen der Giesener Teiche mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern vertreten.

Die Böden im Schutzgebiet weisen hinsichtlich ihrer Naturnähe und Seltenheit eine regional sehr hohe und hohe Schutzwürdigkeit auf.

Im Nordwesten des Gebietes befinden sich kulturhistorisch bedeutsame Hügelgräber.

Im Südosten des Gebietes befindet sich eine ehemalige Standortschießanlage der Bundeswehr mit den dazugehörigen Gebäuden, die seit Jahren nicht mehr genutzt wird.

Der „Giesener Wald“ stellt zudem einen faunistisch wichtigen und wertvollen Lebensraum für gefährdete Schnecken- und Amphibienarten (z. B. Kammlöcher) sowie Spechte dar, die des besonderen Schutzes bedürfen. Zudem nutzen mehrere Fledermausarten, wie das Große Mausohr, das NSG als Jagdrevier. Des Weiteren kommt die Wildkatze vor.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie die Bewahrung der

Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen. Gesichert oder wiederhergestellt sollen durch die Erklärung zum NSG insbesondere:

- der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Waldmeister- Buchenwälder und strukturreicher nutzungsbedingter Eichen-Hainbuchenwäldern, kleinflächiger Erlen-Eschenwälder an Quellbächen sowie weiterer naturnaher Waldtypen, u. a. auch als Jagdgebiet des Großen Mausohrs. Das beinhaltet eine angemessene Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz und einen möglichst hohen Eichenanteil,
 - der Erhalt, die Pflege und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragende Schönheit und Vielfalt naturnaher Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder basenreicher Standorte,
 - der Erhalt und die Förderung historischer Waldnutzungsformen der Mittel- und Schneitelwälder,
 - der Erhalt, die Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierte Waldmäntel und –säume,
 - der Erhalt der Quellen und Fließgewässer,
 - der Erhalt und die Entwicklung des im Gebiet vorkommenden Grünlandes,
 - der Erhalt, die Pflege und Entwicklung der Lebensräume oder Trittsteinbiotope für Säugetiere (insbesondere Fledermäuse und Wildkatze) sowie Amphibien (insbesondere der Kammmolch), Schnecken, Brutvögel (u. a. Greifvögel und Spechte), Gastvögel und spezifische Insekten (u. a. bestimmte Falterarten),
 - der Erhalt der Hügelgräber.
- (2) Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten in dem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen- und Erlen-Eschenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt und Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist durch eine möglichst eigendynamische Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen der Mittelgebirgsbäche wie Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Baumarten: Schwarz-Erle, Esche,
- Pflanzenarten der Krautschicht: Sumpf-Pippau, Winkel-Segge, Gewöhnliches Hexenkraut, Echtes Springkraut, Hohe Schlüsselblume,

- Vogelarten: Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol,

2. des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse in enger Durchdringung mit Eichenwäldern und kleinflächigen Übergängen zu bodensauren Buchenwäldern. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und werden von der Rotbuche beherrscht.

Ein hoher Anteil von Altholz, starkem liegenden und stehenden Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten soll in der Regel ohne Gatter erfolgen.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Baumarten: Rot-Buche, Berg-Ahorn, Vogelkirsche,
- Pflanzenarten der Krautschicht: Waldmeister, Goldnessel, Wald-Haargerste, Wald-Segge, Gewöhnliches Hexenkraut, Wald-Bingelkraut, Wald-Flattergras, Ährige Teufelskralle,
- Fledermausarten: Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus,
- Vogelarten: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohлтаube, Waldlaubsänger, Rotmilan,
- Falterarten: Großer Schillerfalter, Kaisermantel,

3. 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhalt und Entwicklung strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feld-Ahorn. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt und weist thermophile Arten auf. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz und Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehenden Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Baumarten: Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Hainbuche, Feld-Ahorn, Esche, Vogel-Kirsche,
- Straucharten: Blutroter Hartriegel, Hasel, Weißdom, Gewöhnlicher Seidelbast, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Kornelkirsche,
- Pflanzenarten der Krautschicht: Pfirsichblättrige Glockenblume, Wald-Labkraut, Türkenbund-Lilie, Stattliches Knabenkraut, Echte Schlüsselblume, Wunder-Veilchen, Rauhaariges-Veilchen, Leberblümchen, Blauer Steinsame,

- Vogelarten: v. a. Mittelspecht; außerdem Sumpfspecht, Gartenbaumläufer,
 - Falterarten: Großer Schillerfalter, Kaisermantel,
4. 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (Eichen-Hainbuchenwälder) auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit möglichst intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.

Diese umfassen alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltige Waldränder.

Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche, Winter-Linde und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feld-Ahorn. Die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz bis zur Zerfallsphase und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehenden Totholz ist hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Baum- und Straucharten: Stiel-Eiche, Schwarz-Erle, Winter-Linde, Hainbuche, Vogelkirsche, Gewöhnlicher Hasel, Zweigriffliger Weißdorn,
- Pflanzenarten der Krautschicht: Buschwindröschen, Gelbes Windröschen, Aronstab, Rauschschmiele, Wiesen-Schaumkraut, Geflecktes Lungenkraut, Hohe Schlüsselblume, Gewöhnliches Hexenkraut, Stattliches Knabenkraut,
- Fledermausarten des Waldes,
- Vogelarten: Waldschneepfe, Pirol, Buntspecht, Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Kleiber, Rotmilan,
- Falterarten: Großer Schillerfalter, Kaisermantel,

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf den nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 freigestellten Handlungen, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Boden-gestalt zu verändern,
2. die Gewässerstruktur von Still- oder Fließgewässern zu verändern, Wasser zu entnehmen, abzuleiten, einzuleiten oder sonstige Stoffe einzubringen,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine

Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,

4. das Fahren abseits von Wegen oder Straßen,
 5. in dem Gebiet außerhalb von Fahrwegen oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 5 Abs. 6 als Reitwege gekennzeichneten Wegen zu Reiten,
 6. Pflanzen oder Tiere einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder ihre Brut-, Wohnstätten oder Entwicklungsstadien zu beschädigen oder fortzunehmen,
 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hütehunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie das Führen von Rettungshunden,
 10. Geocaches auszubringen oder nach ihnen zu suchen,
 11. Motorsport-, Modellsportgeräte, unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle im NSG zu betreiben,
 12. zu zelten, zu lagern, zu grillen, Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 13. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb von befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen nicht betreten werden.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
1. das Begehen und Befahren des Gebietes:
 - a) durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragten zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) zur wissenschaftlichen Erhebung, Forschung und Lehre sowie Information und Bildung incl. die Durchführung dieser Aufgaben mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde,
 2. das Begehen des Gebietes im Rahmen der Umwelt-erziehung der bestehenden örtlichen Schulen und Kindergärten außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis zum 15. Juli
 3. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
 4. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege und Zäune in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 5. die Instandsetzung von Wegen nach Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde;

- freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
6. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6,
 7. das Aufstellen von Einzelbänken sowie Hinweisschildern bezüglich Wander- und Radwegen sowie für das Rettungspunknetz,
 8. die sach- und fachgerechte Gehölzpflege außerhalb des Waldes,
 9. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Dauergrünlandflächen:
 - a) einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drainageeinrichtungen; darüber hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
 - b) ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe, ausgenommen ist die Erneuerung von Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
 - c) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der selektiven Bekämpfung von Problemarten wie z. B. Jakobskreuzkraut oder Riesenbärenklau nach Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Zwischenlagerung von Produkten, die nicht auf der Fläche gewonnenen wurden,
 10. die Umwandlung in standortgerechten Laubwald in der Gemarkung Groß Giesen, Flur 10, Flurstück 31,
 11. die Unterhaltung von Gräben nach Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,
 12. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a) einschließlich der Aufstellung von nicht mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen solange diese Anlagen landschaftsgerecht errichtet sind. Die Einrichtungen dürfen mit Ankern gegen Umstürzen gesicherte sein,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen, die Anlage von Wildäckern im Wald außerhalb von bestockten Waldflächen ist erlaubt,
 13. die forstliche und jagdliche Durchführung von Erhebungen, Forschung und Lehre und bei Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen nach Anzeige gem. Abs. 7 bei der zuständigen Naturschutzbehörde.,
 14. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz bedarf der Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,
 15. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 16. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen oder Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG, der auch besitzübergreifend erstellt werden kann. Der Bewirtschaftungsplan ist dann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 5 Abs. 4 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er ist dann in diesen Punkten verbindlich. In diesem kann auch festgelegt werden, in welchen Teilbereichen der LRT konzentriert Altholzanteile, Habitatbäume und/oder Totholz vorgehalten werden (Poolbildung).
 - (4) Sofern ein Bewirtschaftungsplan i. S. v. § 5 Abs. 3 nicht vorliegt, gelten die nachfolgenden Regelungen unmittelbar. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie die Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten, die Errichtung von Zäunen sowie den Freistellungen zu Abs. 2 Nr. 4 und 5 und nachfolgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 1. auf sämtlichen Waldflächen soweit eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald oder von Wald in eine andere Nutzungsart unterbleibt,
 2. zusätzlich auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende LRT: 91E0* - (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide), 9130 (Waldmeister-Buchenwald), 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder) oder 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald), aufweisen, soweit:
 - a) die Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben. Sollten Rückegassen unter 40 m notwendig sein, sind die Rückegassen in einem verbindlichen Plan für das Gebiet festzulegen, dem die untere Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 zugestimmt hat,
 - b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind zur Verjüngung von Eichenbeständen Kleinkahlschläge bis zu einer Größe von 0,5 ha sowie bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03 bis 31.08 nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt

- ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
- i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
3. zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende LRT 91E0* - (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide), 9130 (Waldmeister-Buchenwald) oder 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) im Gesamterhaltungszustandes „A“ aufweisen, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der LRT-fläche je Eigentümer erhalten bleibt,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar LRT-fläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar der LRT-fläche mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,
- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90% der LRT-fläche je Eigentümer lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- e) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder im Gesamterhaltungszustandes „B“ aufweisen, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der LRT-fläche je Eigentümer erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar der LRT-fläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der LRT-fläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar LRT-fläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,
- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der LRT-fläche je Eigentümer nur

lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

- e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich aus der neusten aktualisierten LRT-Kartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben, so dass an dieser die genaue Lage der LRT ersichtlich ist. Diese Karte ist Anlage zur Begründung und kann bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises und der Stadt Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

- (5) Für die LRT-Flächen wird besitzübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Die Flächengröße der einzelnen LRT und ihr Gesamterhaltungszustand ergeben sich jeweils aus dem Ergebnis der Basiserfassung (Referenzzeitpunkt). Die LRT dürfen sich nicht verkleinern oder verschlechtern. Sollte dies jedoch passieren und es zu keiner verbindlichen Lösung mit den Eigentümern kommen, durch die diese Verringerung oder Verschlechterung zügig behoben wird, gelten für den betroffenen LRT die Regelungen in dem Bereich, der in der deklaratorischen Karte als entsprechender LRT gekennzeichnet ist.
- (6) In den genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise verfügen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Schutzzwecke dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie (abschnitts- oder streifenweise) Mahd oder Beweidung, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 5 enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 2. den Maßgaben des § 5 Abs. 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass

die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim über das Landschaftsschutzgebiet „Giesener Berge und Teiche“ HI 38 und HI-S-12 vom 17.10.1967 außer Kraft.

Hildesheim, den 26.05.20

Landkreis Hildesheim
Landrat Levonen

Hinweis: Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

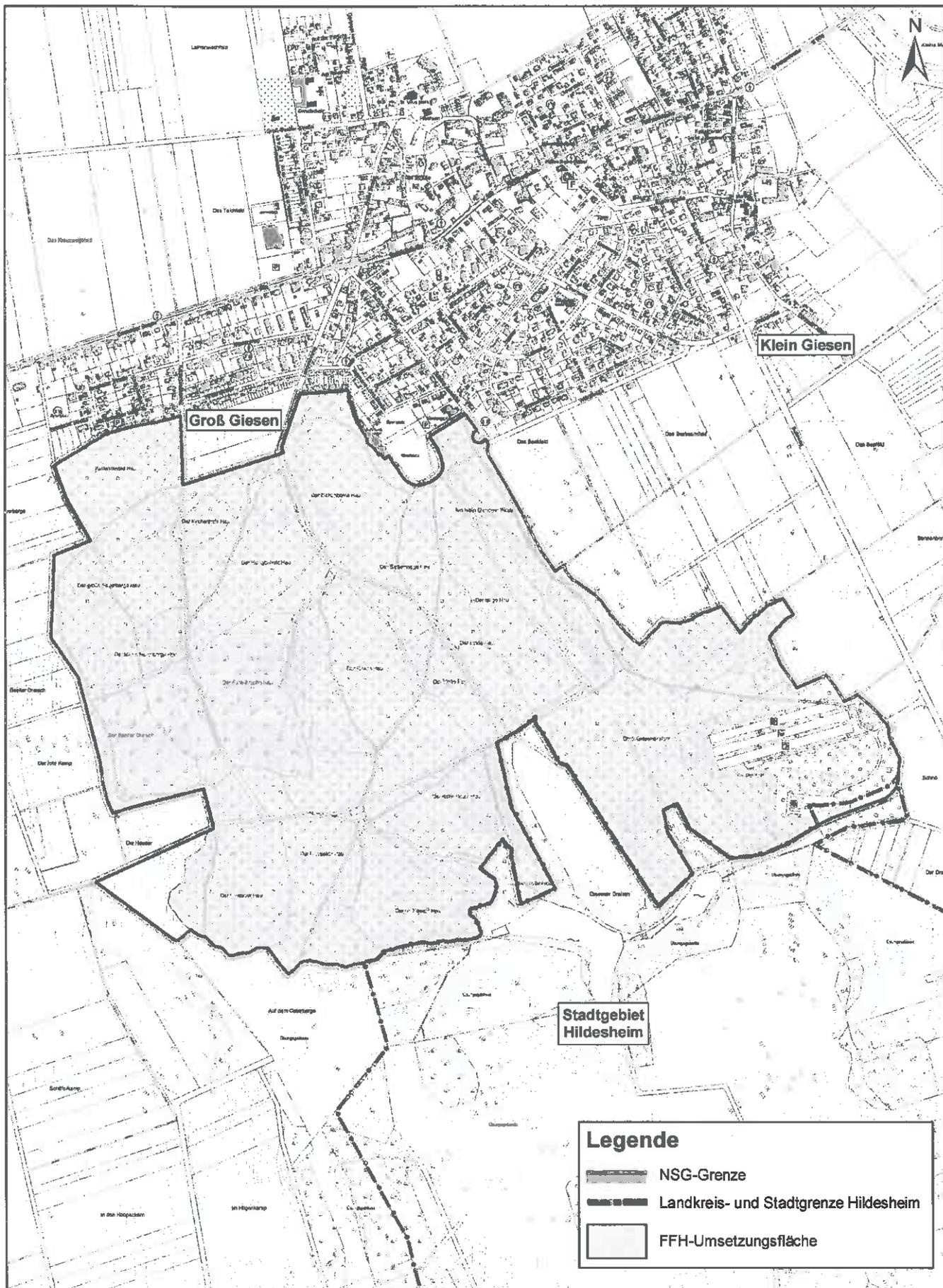
Zu allen Fragen die Fläche im Stadtgebiet von Hildesheim betreffend steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hildesheim unter der Telefonnummer 05121 / 301-3166 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Fachdaten - Landkreis Hildesheim (Maßstab 1:12.000)

© Amt 208 – Umweltamt
Naturschutzbehörde Landkreis Hildesheim

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von 1 : 12.000 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A4.



Übersichtskarte

Kartengrundlage AK5

Landkreis Hildesheim, den 26.05.20
Der Landrat

**Naturschutzgebiet
Giesener Wald NSG HA 256**

Erstellt durch:
Amt 208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde Landkreis Hildesheim

Quelle:
Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c)
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)



Stand:
19.05.2020

Maßstab:
1:12.000

